

06.02.87

EG - A - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 über die allgemeinen Regeln für
die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen
Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft,
Abteilung Garantie

KOM(87) 6 endg.; Ratsdok. 4236/87

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 5. Februar 1987 - 121 - 680 70 - E - Ag 1206/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom Januar 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

1. Die Gemeinschaft ist mit besonders hohen Beständen an Agrarprodukten konfrontiert.
Die grösste Sorge gilt den Butterbeständen. Um die Milcherzeugung in den Griff zu bekommen, hat der Rat deshalb am 16. Dezember 1986 auf Vorschlag der Kommission einschneidende Massnahmen getroffen, mit denen sich ein Gleichgewicht zwischen der Butterein- und -auslagerung erzielen lässt, sofern die herkömmlichen Absatzmassnahmen (Teigwaren, Speiseeis u.a.) beibehalten werden.
Gleichwohl werfen die jetzigen Bestände (1.340.000 t) erhebliche Kosten auf, einmal in Form von Lagerungskosten zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts und zum anderen durch die preismindernde Wirkung, die diese Bestände auf den Weltmarktpreis haben.
2. Zum Absatz der Bestände der öffentlichen Hand muss deshalb ein zusätzliches Programm durchgeführt werden, damit schnellstmöglich ein als normal angesehener Bestand erreicht wird.
Ein solches Programm könnte sich auf folgende Massnahmen und Mengen erstrecken:

in 1000 t

	1987	1988
Ausfuhr für besondere Bestimmungen	400	-
Tierfütterung	200	200
Verwendung, andere als menschliche Ernährung	100	-
Sonderaktion für Verbraucher in der Gemeinschaft	65	65
INSGESAMT	765	265

3. Die Gesamtkosten dieses zusätzlichen Absatzes werden auf 3,2 Mrd ECU veranlagt.

Nach der geltenden Regelung geht der finanzielle Verlust ab der tatsächlichen Auslagerung des Erzeugnisses aus der Intervention zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts.

Die Anwendung dieser Regelung hätte zur Folge, dass der Haushalt 1987 und 1988, trägt man der Haushaltsdisziplin und dem Umstand Rechnung, dass die Eigenmittel erschöpft sind, mit überaus hohen Ausgaben belastet würde. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Finanzierung dieses Programms ab 1989 auf 4 Jahre zu verteilen.

Dank der sich aus dem zusätzlichen Absatzprogramm und der vom Rat beschlossenen Beherrschung der Milcherzeugung ergebenden Bestandssanierung können nämlich die Ausgaben für die Finanzierung der öffentlichen Bestände verringert und die den Mitgliedstaaten im Rahmen des zusätzlichen Programms zum Abbau der Bestände zu erstattenden Ausgaben schrittweise abgebaut werden.

4. Da die zur Intervention übernommenen Erzeugnisse mit einzelstaatlichen Mitteln gekauft werden, bleiben diese Mittel ohne ein zusätzliches Absatzprogramm gebunden.

Die zeitlich verschobene Finanzierung der sich aus dem zusätzlichen Programm ergebenden Verluste ist, was die zur Intervention zur Verfügung gestellten einzelstaatlichen Mittel angeht, neutral, sofern die wegen der Bindung dieser Mittel fälligen Zinsen bis zur Rückerstattung gemeinschaftlich finanziert werden.

Infolge der vom Rat beschlossenen Quotenreduzierung werden überdies keine neuen Butterbestände entstehen und die Magermilchpulverbestände abnehmen. Die finanzielle Lage der Mitgliedstaaten wird sich dadurch verbessern.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

vom 19. Januar 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 über die allgemeinen
Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen
Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über
die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3769/85 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zum beschleunigten Absatz bestimmter Agrarerzeugnisse aus öffentlichen Lager-
beständen sind 1987 und 1988 zusätzliche Massnahmen zu treffen, deren Finan-
zierung besondere Regeln zur Aufteilung der hieraus entstehenden Haushaltslast
auf mehrere Haushaltsjahre erfordert.

Daher ist die Finanzierung der Ausgaben für die in den Haushalts-
jahren 1987 und 1988 entstehenden Wertverluste beim Verkauf durch die Abtei-
lung Garantie des EAGFL bis auf das Haushaltsjahr 1989 zu übertragen. Die
Finanzierung dieser Ausgaben wird 1989 beginnen und ist in diesem Haushalts-
jahr auf 25 % begrenzt. Die Restsumme von 75 % zu je 25 % wird in den drei
folgenden Haushaltsjahren finanziert.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates über die allgemeinen Regeln für die
Finanzierung der Interventionen durch den EAGFL, Abteilung Garantie (4), zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1334/86 (5) ist deshalb entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28.04.1970, S. 13

(2) ABl. Nr. L 362 vom 31.12.1985, S. 17

(3) ABl. Nr. C vom

(4) ABl. Nr. L 216 vom 05.08.1978, S. 1

(5) ABl. Nr. L 119 vom 8.5.1986, S. 18

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 werden die nachstehenden Unterabsätze angefügt :

"Bei den besonderen Absatzmassnahmen für Agrarerzeugnisse aus öffentlichen Lagerbeständen, die in den Jahren 1987 und 1988 im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation beschlossen werden und auf diese Vorschrift Bezug nehmen, beginnt die Finanzierung des Verkaufswertverlustes im Jahr 1989 und beschränkt sich auf 25 % des in dem betreffenden Haushaltsjahr festgestellten Verlusts. Die Restsumme von 75 % wird zu je 25 % in den drei folgenden Haushaltsjahren finanziert.

Der Verkaufswertverlust entspricht der Differenz zwischen dem Wert der übertragenen Mengen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3247/81 des Rates (*) und dem Wert der aufgrund einer Massnahme gemäss dem vorstehenden Unterabsatz abgesetzten Mengen.
(*) ABL Nr. L 327 vom 14.11.1981, S. 1"

Für die als Verluste noch nicht erstatteten Beträge werden Zinsen zu den nach Artikel 5 bestimmten Sätzen erhoben.

ABL Nr. L 327 vom 14.11.1981, S. 1

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Dezember 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Januar 1987

Im Namen des Rates

ANLAGE

1. Der 1987 und 1988 vorgesehene zusätzliche Absatz von Butter, der an die Stelle des ergänzenden Absatzprogramms tritt, hat Kosten zur Folge, die sich wie folgt veranschlagen lassen:

Mio ECU (B)

	1987	1988
- Ausfuhr von 400.000 t Butter für besondere Bestimmungen	1.265	-
- Absatz von 200.000 t Butter zur Mischfutterherstellung	617	617
- Absatz von 100.000 t Butter zur Verwendung nicht für Speisezwecke	327	-
- Absatz von 65.000 t Butter in Form von Butterkonzentrat	188	188
INSGESAMT	2.397	805

Diese Ausgaben werden den Mitgliedstaaten ab 1989 in 4 Jahren erstattet.

2. Die Zinszahlung für das von den Mitgliedstaaten für diese verspätete Erstattung gebundene Kapital zu 6 % im Fall der Bundesrepublik Deutschland und der Niederlande sowie zu 7 % im Fall der übrigen Mitgliedstaaten lässt sich wie folgt schätzen:

1987 : 85 Mio ECU (B)
 1988 : 195 Mio ECU (B)
 1989 : 170 Mio ECU (B)
 1990 : 115 Mio ECU (B)
 1991 : 55 Mio ECU (B)
 1992 : -

3. Im Vergleich zur Vorschätzung für 1987 sowie zu den Vorbereitungen für 1988 werden die Minderausgaben für Lagerhaltungskosten, die das zusätzliche Absatzprogramm zur Folge hat, wie folgt veranschlagt:
- 1987 : 90 Mio ECU (B)
 1988 : 115 Mio ECU (B)

4. Die Vorschätzung für 1987 und die Vorbereitungen für 1988 tragen den ergänzenden Absatzmassnahmen und folgenden Mittelansätzen Rechnung:

	in Mio ECU (B)	
	1987	1988
- Ausfuhr von 100.000 t Butter für besondere Bestimmungen	329	329
- Absatz von 200.000 t Butter zur Mischfutterherstellung	617	617
- Absatz von 65.000 t Butter in Form von Butterkonzentrat	188	188
INSGESAMT	1.134	1.134

5. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die finanziellen Auswirkungen insgesamt in den nächsten sechs Rechnungsjahren wie folgt aussehen könnten:

	in Mio ECU (B)					
	1987	1988	1989	1990	1991	1992
- Ab 1989 auf 4 Jahre verteilte Ausgabenerstattung an die Mitgliedstaaten für den zusätzlichen Absatz der Bestände	-	-	+ 800	+ 800	+ 800	+ 800
- An die Mitgliedstaaten für gebundenes Kapital zu zahlende Zinsen	+ 85	+ 195	+ 170	+ 115	+ 55	-
- Minderausgaben für Lagerungskosten dank vorherigem Absatz	- 90	- 115	-	-	-	-
- Für den ergänzenden Butterabsatz 1987 und 1988 vorge-sehene Mittel		-1.130	- 1.130	-	-	-
GESAMTABWEICHUNG DER AUSGABEN		-1.135	- 1.050	+ 970 (1)	+ 915 (1)	+ 855 (1)

(1) Diese Ausgaben sind durch Einsparungen gedeckt, die sich aus der Verringerung der Milchquoten ergeben.

DATUM : 6.1.1987

1. HAUSHALTSPOSTEN : Kap. 20

5.901 Mio ECU
MITTELSATZ : Haushaltsentwurf 1987

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS : VO des Rates zur Änderung der VO (EWG) Nr. 1883/78 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den EAGFL, Abteilung Garantie

3. RECHTSGRUNDLAGE : VO 729/70 Artikel 3 Absatz 2

4. ZIELE DES VORHABENS : Verteilung der Finanzierung der besonderen Massnahmen zum Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus öffentlichen Beständen in den Jahren 1987 und 1988 auf 4 Jahre ab 1989

Mio ECU			
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-PERIODE	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (87)	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (88)
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN			
- DES EG-HAUSHALTES (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)		- 1.135	- 1.050
- NATIONALEN BEREICHEN			
- ANDEREN SEKTOREN			
5.1. EINNAHMEN			
- EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ ZÖLLE)		-	-
- IM NATIONALEN BEREICH			
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN	1989	1990	1991
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN	+ 970 (1)	+ 915 (1)	+ 855 (1)
	-	-	-

5.2. BERECHNUNGSWEISE :

siehe Anlage

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL

JA/NEIN
XXXX

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALT

JA/NEIN
XXXX

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS

JA/NEIN
XX

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN

JA/NEIN
XXXX

ANMERKUNGEN : Es handelt sich um eine Rahmenverordnung, deren finanzielle Auswirkungen je nach Anwendung von Beschlüssen über besondere Massnahmen zum Absatz von landwirtschaftlichen Erzeugnissen festgelegt werden. Die Durchführung des Sonderprogramms zum Absatz von Butter beispielsweise hätte die in der Anlage berechneten finanziellen Auswirkungen.

(1) Diese Ausgaben sind durch Einsparungen gedeckt, die sich aus der Verringerung der Milchquoten ergeben.